



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at.

Zahl: 920-6/2010-P

Himmelberg, 16. Dezember 2010

Betreff: Verordnung Vergnügungssteuer

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 16. Dezember 2010 Zahl: 920-6/2010-P ,
mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 1 ff Vergnügungssteuergesetz 1982 (K-VSG), LGBI. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 42/2010 sowie der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. 09. 2010, Zahl: 3-ALLG-2311/2-2010, LGBI. Nr. 78/2010, in Verbindung mit § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 63/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für Veranstaltungen in der Gemeinde Himmelberg im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung werden Vergnügungssteuern ausgeschrieben.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 LGBI. Nr. 95, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBI. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen und erlaubten Spielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:
 - a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten,

- b) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner. Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn damit keine Tanzbelustigungen verbunden sind,
 - b) Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung, mit den Prädikaten „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ bewertet wurden.
 - c) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist,
 - d) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - e) Film- und Diavorträge,
 - f) Theatervorstellungen, Ballette, Konzerte der ernsten Musik, Dichterlesungen, Rezitationen, sowie ähnliche Veranstaltungen,
 - g) Veranstaltungen der Gemeinde Himmelberg,
 - h) Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen,
 - i) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art,

- j) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Himmelberg, aller kultur- und sporttragenden Vereine und Verbände mit dem Sitz in der Gemeinde Himmelberg, deren Vereinszweck gemeinnützig ist sowie der politischen und kirchlichen Organisationen mit dem Sitz in der Gemeinde Himmelberg und die in der Gemeinde (Gemeinderat) oder Kirche (katholische und evangelische Pfarrgruppen) vertreten und tätig sind, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken während der Vorstellung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ersuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand im Sinne dieser Verordnung vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach Punkt II Absatz 2) lit a) bis d) der Anlage zu § 5 dieser Verordnung endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des Punktes II Absatz 2 lit a) bis d) der Anlage zu § 5 dieser Verordnung gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein. Dies gilt in gleicher Weise für Spielapparate und Geldspielapparate, die nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz bewilligungspflichtig sind.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
 - a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
 - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen;
 - c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 720,00 zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11. 12. 2003 Zahl: 920-6/2003-P außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Heimo Rinösl

GEMEINDE HIMMELBERG - Bezirk Feldkirchen i. K.

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung vom 16. 12. 2010

Vergnügungssteuertarif

I.

Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

1. Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt IV. des Tarifes anzuwenden ist.
2. Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind ein Teil der Bemessungsgrundlage. Die Vergnügungssteuer ist von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Ebenso bleibt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Umsatzsteuer außer Betracht.
3. Der Steuersatz beträgt:
 - a) für Filmvorführungen durch Wanderkinos, soweit sie nicht nach § 6 von der Abgabe befreit sind..... 5 v.H
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, wenn Speisen und Getränke verabreicht werden und für Ausstellungen..... 10 v.H.
 - c) für alle übrigen Veranstaltungen 10 v.H.der Bemessungsgrundlage.

II.

Pauschbetrag

Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

1. Sie beträgt für
 - a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten und Guckkäste mit Darbietungen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat..... € 42,00
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b, c oder d handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Apparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;

- | | |
|---|-----------------|
| b) die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat..... | € 11,00 |
| c) die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen benannte Ziele darstellen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat | € 851,00 |
| d) die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) beträgt der Pauschbetrag
je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat..... | € 68,00 |
| e) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich | € 14,50 |
| wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich..... | € 7,25 |
| f) eine andere Kegelbahn
für fallweise Veranstaltungen täglich | € 3,70 |
| für regelmäßige Veranstaltungen monatlich | € 7,25 |
| f) die Aufstellung und der Betrieb von Dart-Spielen
je Apparat und begonnenem Kalendermonat | € 15,00 |
2. Die Pauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

III.

Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises

1. Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
2. Sie beträgt je Kalendertag
 - a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird:
das einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle: **das 0,5-fache** des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen: **das 10-fache** des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge **das 5fache**, über 8 m Frontlänge: **das 10-fache** des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 8 m Frontlänge **das 5fache**, über 8 m Frontlänge: **das 10-fache** des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnlichen Belustigungen **das 5fache** des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt: **das Fünffache des Einzelpreises.**

IV.

Pauschsteuer nach der Größe des Raumes und durchschnittlicher Besucherzahl

1. Der Pauschbetrag beträgt für fallweise Veranstaltungen je Veranstaltungstag

- a) bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen	€	10,00
über 50 Personen	€	15,00

 bei einer Veranstaltungsfläche von 101 m² bis 200 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen	€	20,00
über 100 Personen	€	30,00

 bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 200 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 100 Personen	€	20,00
je weitere angefangene 50 Personen	€	10,00
- b) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, verringern sich die unter lit a) festgesetzten Pauschbeträge um **50 v.H.**
- c) regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen) das **Vierfache** der laut lit a) und lit b) ermittelten Pauschbeträge;
- d) die im Freien gelegenen Veranstaltungsflächen sind **mit der Hälfte** ihres Ausmaßes zu berechnen.

e) Bei allen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Himmelberg, aller kultur- und sporttragenden Vereine und Verbände mit dem Sitz in der Gemeinde Himmelberg, deren Vereinszweck gemeinnützig ist sowie der politischen und kirchlichen Organisationen mit dem Sitz in der Gemeinde Himmelberg und die in der Gemeinde (Gemeinderat) oder Kirche (katholische und evangelische Pfarrgruppen) vertreten und tätig sind, beträgt die Steuer täglich für andere als unter § 6 Abs. 1 Z. j) angeführte Veranstaltungen pauschal

- ohne Musik **€ 10,00**
- mit Musik, ohne Tanz **€ 20,00**
- mit Tanz **€ 40,00**

V.

Höchstaussmaß und Ermäßigung der Pauschsteuer

1. Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,00 monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 330,00 je Veranstaltung nicht übersteigen.
2. Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

Himmelberg, 16. Dezember 2010

Der Bürgermeister:

Heimo Rinösl